

Amnns-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Herausgeber: Kellheimer und Hornauer Anzeiger. Fischbacher Anzeiger. Nassauische Schweiz. Fernsprecher 44.

Die Hauptausgabe erscheint
Montag, Mittwoch und Freitag.
Eine Neben-Ausgabe erscheint
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.
Ergänzungspreis
für diese 15 Pfg. monatlich.

Bezugspreis: durch die Geschäftsstelle vierteljährlich M. 1.20, monatlich 40 Pfg. frei ins Haus, durch die Post viertel-
jährlich M. 1.44, monatlich 48 Pfg. mit Bestellgeld, einschließlich des Austr. Sonntagsblattes.
Anzeigenpreis: 10 Pfg., für auswärtige Anzeigen 15 Pfg., tabellarischer Satz wird doppelt berechnet, Reklamen
35 Pfg. für die einfache Zeile. Bei öfterer Wiederholung entsprechende Preisermäßigung. Annahme für größere
Anzeigen nur bis vormittags 9 Uhr, für kleinere Anzeigen nur bis vormittags 11¹/₂ Uhr der Erscheinungstage.

Für die Aufnahme von Anzeigen an be-
stimmten Tagen wird eine Gewähr nicht
übernommen.

Nummer 17 b

Dienstag, den 9. Februar 1915

40. Jahrgang

Der Krieg.

Also doch!

Amsterdam, 8. Febr. Der „Frankf. Ztg.“ zufolge meldet
Reuter aus London: Die Reisenden des englischen Schiffes
„Lusitania“ von der Cunard Linie, die heute morgen in
Liverpool anlangen, erklären, daß das Schiff, als es sich der
irischen Küste näherte, von der Admiralität den Befehl er-
hielt, die amerikanische Flagge zu hissen. Das Schiff dampfte
darauf unter amerikanischer Flagge nach Liverpool.

Reuter meldet ferner aus London: Das Ministerium
des Aeußeren hat folgende Erklärung abgegeben: Der Ge-
brauch der neutralen Flagge ist mit einiger Einschränkung
in der Praxis als Kriegslüge als berechtigt anerkannt. Das
einzige Resultat des Gebrauchs einer andern Flagge als die
eigene nationale Flagge bei Handelsschiffen ist es, daß der
Feind gezwungen wird, den gewöhnlichen Regeln der
Kriegsführung zur See zu folgen und eine Untersuchung nach
der Nationalität und der Art der Ladung des Schiffes ein-
zuleiten, bevor das Schiff aufgebracht und vor einem Prißen-
hof zur Entscheidung gestellt wird. Die britische Regierung
hat stets den Gebrauch der britischen Flagge durch ein fremdes
Schiff als berechtigt erachtet, wenn dies geschah, um einer
Kapertung zu entkommen. Eine solche Handlungsweise ist
nicht allein keine Verletzung des Völkerrechts, sondern sie
ist ausdrücklich durch das britische Gesetz als berechtigt erkannt.

Deutsche Flieger über Béthune.

Paris, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Meldung der
„Agence Havas“. Am Donnerstag und Freitag über-
flogen mehrere feindliche Flugzeuge das Gebiet von Béthune.
Sie wurden durch Spezialartillerie in die Flucht geschlagen.
Ein Flieger warf Proklamationen an die französischen
Soldaten ab. Es verlautet, daß die Deutschen in der
Umgegend von La Bassée eine Konzentration ihrer Trup-
pen durchführen.

Vom österreichischen Kriegsschauplatz.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird
verlautbart: 8. Februar mittags. An der allgemeinen
Situation in Russisch-Polen und Westgalizien hat sich
nichts geändert. Unsere schwere Artillerie am Dunajec
beschoß bei günstigen Sichtverhältnissen mit Erfolg den
Raum um Larnow und erzielte auch gegen lebende
Ziele eine ersichtlich gute Wirkung. In den Karpaten
wurde auch gestern überall gekämpft. Im weiteren
Vordringen in der Bukowina erreichten eigene Kolonnen
das obere Suczawa-Tal und machten 400 Mann zu Ge-
fangenen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Eine Schlacht an der Donau.

Rom, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Ctr. Frkf.)
Nach dem „Giornale d'Italia“ begann an der österreichisch-
rumänischen Grenze eine große Schlacht zwischen den ver-
bündeten Deutschen und Oesterreich-Ungarn und den Serben.
Die Verbündeten schlugen unter dem Schutz ihrer Ar-
tillerie eine Brücke über die Donau.

Der Krieg im Orient.

Konstantinopel, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Ctr. Frkf.)
Die englischen Truppen wurden in Mesopotamien nördlich
bei Amara von den Türken empfindlich geschlagen. Die
Engländer verließen ihre Position fluchtartig nach großen,
ihnen vorher vom türkischen Expeditionskorps beigebrachten
Verlusten.

Konstantinopel, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Ctr. Frkf.)
Die türkische Presse begleitet mit Ausdrücken hoher Genug-
tung die türkischen Erfolge am Sueskanal. Genauere

Angaben und eine Abwägung ihrer Bedeutung können
vorläufig nicht gemacht werden. Man muß abwarten, bis
das türkische Hauptquartier gesprochen hat. Bisher liegt
noch keine amtliche Mitteilung desselben vor.

Willkommene Beute.

Berlin, 8. Febr. Die „B. Z.“ meldet aus Konstan-
tinopel: Das am 15. Januar in den Dardanellen gesunkene
französische Unterseeboot „Saphir“ ist von den Türken
gehoben worden.

Die Bagdadbahn streckenweise zerstört.

Mailand, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Ctr. Frkf.)
Wie der „Secolo“ meldet, zerstörten die Engländer strecken-
weise die Bagdadbahn.

Australische Soldaten in Aegypten.

Genf, 9. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Ctr. Frkf.)
Aus London wird gemeldet: General Maxwell teilte dem
Kriegsminister mit, daß die australischen Soldaten bei den
ersten Kämpfen am Sues-Kanal sich gut geführt hätten.
Das Kriegsministerium hat die Einreise von 10 000
weiteren australischen Soldaten beschlossen, die im April
nach Agypten transportiert werden sollen.

Verschiedenes aus der Kriegszeit.

Die Regelung des Mehilverbrauches.

Berlin, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Die Reichsver-
teilungsstelle beschloß, bis zur Aufstellung des ersten Ver-
teilungsplanes daß jeder Kommunalverband dafür sorgt,
daß in seinem Bezirk von der versorgungsberechtigten
Bevölkerung nicht mehr Mehl verbraucht wird, als einem
durchschnittlichen täglichen Verbrauch von 225 Gramm auf
den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung ent-
spricht. Hierzu wird bemerkt, daß 225 Gramm Mehl
unter Hinzurechnung des vorgeschriebenen Kartoffelzusatzes
einer Brotmenge von rund zwei Kilogramm wöchentlich
entspricht.

Mißbrauch der Feldpost.

Einzelne Fälle mißbräuchlicher Benutzung der Feldpost durch
Soldaten und ihre Angehörigen sind bereits früher festge-
stellt worden. Neuerdings gefiel sich dazu ein weiterer Fall,
der Abwehr fordert. Ein Briefmarken- oder Postkarten-
sammler übermittelt größere Mengen von Postkarten an ein-
zelne Soldaten, deren Adresse er in Erfahrung gebracht hat,
und bittet um Absendung an seine Adresse. Nach seiner An-
gabe sammelt er Feldpoststempel. Es liegt auf der Hand,
daß eine solche Sammlung der Spionage dienen kann. Den
Soldaten ist es daher verboten worden, derartigen Auffor-
derungen zu entsprechen. Es bedarf kaum der Erwähnung,
daß die Versendung solcher Karten außerdem eine überflüs-
sige Belastung der Feldpost bedeutet.

Gnadengebühnisse.

Der Kaiser hat folgendes bestimmt: Ergibt sich im
Falle der Pensionierung oder des Todes von Offizieren,
Beamten der Militärverwaltung und Gehalt empfangenden
Unteroffizieren, daß die im Frieden zuständigen Gnadenge-
bühnisse höher sind als die Kriegs-Gnadengebühnisse,
so sind die Friedensgebühnisse zu gewähren. — Ueber-
steigen die Versorgungsbühnisse für die Hinterbliebenen
von Gehalts- und Löhnungsempfängern die Gnadenge-
bühnisse, so sind diese nicht zu zahlen, damit die Hinter-
bliebenen sofort in den Genuß der höheren Versorgungsbü-
gnisse eintreten können. Diese Bestimmungen erhalten
rückwirkende Kraft vom 1. August 1914 ab.

Der Briefverkehr in Belgien.

Brüssel, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Vom 7.
Februar ab wird der Briefverkehr zwischen Brüssel, Lüt-
tich, Verdiers nebst Vor- und Nachbarorten sowie Ant-
werpen einerseits und den Niederlanden anderseits zuge-
lassen, ebenso wie mit dem Großherzogtum Luxemburg.

Ankunft deutscher Offiziersfamilien aus Tsingtau in Neapel.

Neapel, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Heute Morgen
ist der Dampfer „Taormina“ mit etwa 100 deutschen
Offiziersfamilien der Garnison Tsingtau an Bord ein-
getroffen. Im Mittelmeer war das Schiff von einem
französischen Kreuzer angehalten, jedoch dann freigelassen
worden.

Die österreichisch-italienischen Kriegs- gefangenen in Rußland.

Rom, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Ctr. Frkf.)
Nach hier bekannt gewordenen Mitteilungen der russischen
Regierung beläuft sich die Zahl der kriegsgefangenen
Oesterreicher italienischer Nationalität angeblich auf 3227,
die abgefordert von den übrigen Gefangenen untergebracht
selen. Rußland konnte jedoch, angeblich wegen Zeit-
mangels, bisher kein Namenverzeichnis aufstellen.

Die Getreidetransporte über See.

Kopenhagen, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) „Ber-
lingske Tidende“ meldet aus London: Die Getreidetrans-
porte über See haben so gut wie aufgehört, da die be-
stehenden Frachttäge von Amerika eine solche Höhe er-
reichten, daß nachgerade jede Verladung unmöglich ist.
Besondere Aufmerksamkeit erweckt der La Plata-Markt,
wo die Frachten jezt 75 Schilling per Tonne betragen.
Auch hier sieht es aus, als ob die Höhe der Frachten
einstweilen jede Verladung verhindern werde.

Italienische Volksernährungs- Maßnahmen.

Rom, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Ctr. Frkf.)
Die Veruche, Brot aus einer Mischung von Getreide mit
Reis, Kartoffeln, Mais oder Weizenherb herzustellen, er-
gaben als beste Mischung je 50 Prozent Getreide und Reis.
Heute wird ein königliches Dekret erscheinen, das die
Ausfuhr von Reis und Teigwaren, die bis jezt kon-
tingentiert zugelassen war, unbedingt verbietet.

Frankreichs wirtschaftliche Versumpfung.

Paris, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Die „Huma-
nité“ greift die Regierung an, weil sie keine Maßnahmen
treffe, um die wirtschaftliche Krise zu beenden, die hauptsäch-
lich durch das Moratorium verursacht worden sei. Frank-
reich habe sich seit Kriegsausbruch aller Vorteile begeben,
die es infolge seiner geographischen Lage gegenüber Deutsch-
land als einen blockierten Staat besessen habe. Zur Wieder-
aufrichtung des wirtschaftlichen Lebens müsse vor allem die
Diskontierung aller Wechselgeschäftspapiere ermöglicht wer-
den. Der Umlauf der Wechsel, der in normalen Jahren
etwa 40 Milliarden betrage, habe von Anfang August bis
Jahresende 363 Millionen betragen, also etwa fünfzigmal
weniger als in einem normalen Jahre. Man könne sich
keine größere Störung des wirtschaftlichen Lebens denken.
England und Deutschland hätten rechtzeitige Maßnahmen
getroffen, jede Störung zu verhindern. Betrachte man den
Ausweis der deutschen Reichsbank, so erkenne man, daß der
Geldumlauf in Deutschland normal sei. Auch außerordent-
liche Finanzoperationen würden dort mit großer Leichtig-
keit vollzogen. Frankreich allein sei gegen die wirtschaftliche
Versumpfung ohnmächtig. Das Blatt schließt: Wir wollen
siegen und dürfen uns deshalb ein solches Armutszeugnis
nicht ausstellen!

Englands wirtschaftlicher Rückgang.

London, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Nach dem
Bericht des Handelsamtes betrug die Einfuhr in England
im Januar 67 401 006 Pfund gegen 68 500 000 Pfund
des Vorjahres; die Ausfuhr 23 247 592 gegen 47 306 116
Pfund im Vorjahr.

Ein „großer Sieg“ der Entente.

Paris, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Zum Finanzabkommen der Dreierverbändnisse schreibt der „Temps“: Das Abkommen entspringt demselben Gedanken, der das Londoner Abkommen, das enge Zusammenarbeiten der militärischen Oberkommandos, auf allen Fronten zeitigte. Die von den Finanzministern ergriffenen Maßnahmen beweisen, daß die Verbündeten nicht an einen verfrühten Friedensschluß denken. Das Ergebnis des Pariser Abkommens kommt einem großen Siege gleich, vom Gesichtspunkt des schließlichen Ausgangs betrachtet. Die Solidarität der Verbündeten betätigt sich auf allen Gebieten.

Eine Million Hilfsbedürftige.

Paris, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Etr. Frkf.) Der „Matin“ veröffentlicht Mitteilungen des Ministers des Inneren Maloy über die Unterstützung der durch die feindliche Besetzung aus ihren Wohnorten vertriebenen französischen Zivilbevölkerung. Er bezieht dabei die Zahl dieser Hilfsbedürftigen auf nahezu eine Million. Die Hälfte dieser Flüchtlinge wurde auf Anordnung der französischen Militärbehörden evakuiert, die andere Hälfte ergriff die Flucht bei dem Herannahen der deutschen Truppen.

Das Urteil gegen Burzew.

Genf, 7. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Etr. Frkf.) Die französischen Sozialisten beschloßen, Delcassé um seine Vermittlung bei der russischen Regierung zu ersuchen, damit das Urteil gegen Burzew aufgehoben werde.

Russische Eifersucht.

Basel, 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Wie die „Basler Nachrichten“ erfahren, betont der „Nietisch“ in einem Leitartikel, der verschiedentlich Spuren der Tätigkeit der Zensur aufweist, die Gefahr, die darin für Russland liege, daß die englische und französische Flotte nach Konstantinopel gelangen könne. Das russische Heer müsse um jeden Preis zuerst dort sein.

Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und

2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechszwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

§ 2. Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe, sie hat davon der Kasse des Ehemannes sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 3. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Mark,

2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,

3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammenkosten und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,

4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 4. Die Vorstände der Kassen (§ 2) können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 3 Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebammen und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat.

Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Zahlung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

§ 5. Das Wochengeld für diejenigen der im § 1 bezeichneten Wöchnerinnen, welche darauf gegen die Kasse einen Anspruch nach § 195 der Reichsversicherungsordnung

Die griechische Neutralität.

Konstantinopel, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Etr. Frkf.) Die Proteste in Athen wegen der Landung französischer Dampfer mit Kriegsmaterial für Serbien in Salonik wurden außer vom deutschen und österreichisch-ungarischen auch vom türkischen Gesandten erhoben.

Die „Dacia“.

Norfolk (Virginia), 8. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Die „Dacia“ ist am Sonntag hier eingetroffen.

„Ihr aber eßt Kuchen!“

Wie die Soldaten über die Vergeudung mit dem kostbaren Weizenmehl und dem unnötigen Auchenlurus denken, veranschaulicht das Gedicht eines Landsturmmannes, Adam Ressel, das die „Adn. Ztg.“ veröffentlicht:

Das ist vom Teufel und soll nicht sein:
Wir Grauen ziehen nach Frankreich hinein
mit Singen und mit Klagen.
Heida, wie glühst unser Blut,
heida, wie spritzt unser Blut,
Ihr aber — eßt Kuchen!
Ihr aber — eßt Kuchen!
Das ist vom Teufel und soll nicht sein.
Wir springen zum Schützengraben hinein,
Ohne feige Bedenken zu suchen.
Es quält der Schlamm, verschlingt uns lachend,
und hat uns doch nicht herausgebracht.
Ihr aber — eßt Kuchen!
Das ist vom Teufel und soll nicht sein:
der Graue leidet große Pein,
muß er die Heimat besuchen:
zerissen den Arm, den Fuß im Verband,
so hint er zerhauen ins Vaterland,
Ihr aber — eßt Kuchen!

Wäge dieses Gedicht, dem wir weiteste Verbreitung wünschen, dazu beitragen, daß wir Daheimgebliebenen Einschränkung und Sparsamkeit üben und uns nicht vor den Feldgrauen draußen zu schämen brauchen.

haben, hat die Kasse selbst zu tragen.

Die übrigen Leistungen werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 4 gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 3 Nr. 1) der Betrag von fünfzig Mark und als Beihilfe für Hebammenkosten und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 3 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu ersetzen.

Die Kasse hat die vorausgelegten Beträge dem Versicherungsamt nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Berechnung und Zahlung bestimmt der Reichsminister.

§ 6. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Kassen nicht.

§ 7. Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgültig.

Für die Leistungen nach §§ 3, 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8. Gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Zahlung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

§ 9. Die Versicherungsanstalten haben den Kassen, die in ihrem Bezirke den Sitz haben und mindestens 4 1/2 v. H. des Grundlohns als Beiträge erheben, auf Antrag Darlehen zur Deckung der durch die Vorschriften des § 8 erwachsenden Kosten zu gewähren.

Sofern die Versicherungsanstalt und die Kasse nichts anderes vereinbaren, richtet sich die Höhe der Darlehen nach den bis zum Antrag und demnachst von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kasse erwachsenden Kosten dieser Art.

Die Darlehen sind mit 3 v. H. zu verzinsen und nach zehn Jahren zurückzuzahlen. Eine frühere Rückzahlung steht den Kassen frei.

Für Kassen, deren Mitglieder gegen Invalidität überwiegend bei einer Sonderanstalt versichert sind, tritt diese an Stelle der Versicherungsanstalt.

§ 10. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Aufhörtretens zu bestimmen.

Berlin, den 3. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichsministers.

Wird veröffentlicht.

Der Bürgermeister: Jacobs.

Der Bürgermeister: Jacobs.

Lokalnachrichten.

Rönigstein, 8. Febr. Der Königlich Preussische Generalmajor a. D. Lehr, zuletzt Kommandeur der XI. Gendarmen-Brigade in Cassel, ein ehemaliger Herzoglich Nassauischer Offizier, wurde von der Großherzogin von Luxemburg zum Hofmarschall der Großherzogin-Mutter Adelheid von Luxemburg ernannt.

Letzte Nachrichten.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 9. Febr. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Es ist nichts wesentliches zu berichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der ostpreussischen Grenze wurden wiederum einige kleine örtliche Erfolge errungen; sonst Lage unverändert. Oberste Heeresleitung.

Münzprägungen im Januar.

Berlin, 8. Febr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Etr. Bln.) Im Januar sind wiederum größere Münzprägungen in Scheidemünze erfolgt. So wurden für M. 2.43 Millionen Einmark-, für M. 2.41 Millionen Fünfpfennig-, ferner für M. 542.639 Zehnpfennig- und für M. 230.872 Fünfpfennigstücke fertiggestellt.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

In einer Besprechung der Parteiführer des preussischen Abgeordnetenhauses unter dem Vorsitz des Präsidenten, zu der diesmal auch die Sozialdemokraten hinzugezogen wurden waren, hat man sich, wie der „Vorwärts“ mitteilt, einmütig dahin verständigt, den Etat der verstärkten Budgetkommission zu überweisen und der sozialdemokratischen Fraktion einen Sitz in dieser Kommission einzuräumen.

Verschwendet kein Brot!

Die Forsten im Dienste der Volksernährung.

Bei der Durchhaltung unserer Viehbestände, die dem Landwirt bei der jetzigen Knappheit und Teuerung der Futtermittel ernste Sorgen bereitet, können die Waldbesitzer dadurch mithelfen, daß sie die Entnahme von Waldstreu und den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen in ihre Waldungen freigebig gestatten. Die Streunutzung ermöglicht es, das Stroh als Rohfutter für die Pferde und Rinder einzusparen. Der Vieheintrieb ersetzt Futter und Weideland. Zur Winterzeit kommt es nur für Schweine in Frage, denen es in Eichenwaldungen sogar zur Mast dienen kann.

In den Anreizen der ländlichen Viehbefitzer scheint es noch nicht genügend bekannt zu sein, daß der Staat seine Forsten bereits bald nach dem Kriegeausbruch für diese Zwecke geöffnet hat. Die Regierungen sind von dem Landwirtschaftsminister ermächtigt worden, während des Krieges in möglichst weitem Umfange Waldstreu aus den Staatsforsten abzugeben und den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen zuzulassen, soweit dies mit den forstwirtschaftlichen Interessen irgend vereinbar ist. Die Entschädigung ist gegenüber den Friedensätzen erheblich ermäßigt, bei besonderer Bedürftigkeit des Viehbefitzers kann auf sie gänzlich verzichtet werden. Namentlich ist auch dafür gesorgt, daß die Masttragenden Waldbestände für die Schweinehaltung durch den Eintrieb der Tiere oder durch Einsammeln der Eichen in umfangreicher Weise nutzbar gemacht werden können.

Bei dieser Gelegenheit sei ferner erwähnt, daß der Landwirtschaftsminister die Staatsforsten auch zur Vermehrung des Anbaues von Feldfrüchten, namentlich von Kartoffeln, zur Verfügung gestellt hat. Hierzu dürfen zu vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzungen geeignete Schlagflächen oder sonstige zur Aufforstung bestimmte Flächen, soweit sie zur Zeit unbenuzt sind, unter näher festgesetzten Bedingungen — bis zur Dauer von 3 Jahren — gegen geringes Entgelt verpachtet und gegebenenfalls sogar unentgeltlich überlassen werden.

Landwirte, deren Betrieb in der Nähe von Staatsforsten liegen, sowie die sonst in Frage kommenden ländlichen Bevölkerungsteile mögen sich hiernach mit entsprechenden Gesuchen an die Forstbehörden wenden.

Wenn die Eigentümer der kommunalen und der Staatswaldungen sowie der Privatforstbesitzer dem Beispiel des Staates zahlreich folgen, ist zu hoffen, daß auch dieses „keine Mittel“ unserer Volksernährung zu Ruh und unsern Feinden, die uns aushungern möchten, zum Trost gereichen wird.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Königlich Staatsregierung auch die Staatsforsten und ihre Nutzungen zur Verfügung gestellt, insbesondere durch kostenlosen Eintrieb von Rindvieh und Schweinen und da, wo es ohne wesentlichen Schaden für die Forstkultur zulässig ist, auch von Schafen.

Ferner wird den Anwohnern Waldstreu nach Bedarf zur Verfügung stehen, und auch die landwirtschaftliche Nutzung von holzfreien Flächen — insbesondere zum Anbau von Kartoffeln — wo irgend angängig, gestattet werden.

Alle diesbezüglichen Anträge und Entschlüsse sind den Herren Oberförstern vorzulegen, welche sie nach Möglichkeit fördern werden.

Der Königlich Landrat: J. B. gez. v. Bernus.